

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 33/16 B

L 8 KR 166/14 (Hessisches LSG)
S 5 KR 339/13 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

BKK Henschel Plus,
Josef-Fischer-Straße 10, 34127 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 18. Februar 2016 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger einen Anspruch auf Löschung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses sowie auf Erstattung von Beiträgen hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 18.2.2016 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die gegen das ihm am 8.3.2016 zugestellte Urteil am 6.4.2016 durch seine anwaltlichen Prozessbevollmächtigten erhobene Nichtzulassungsbeschwerde nicht innerhalb der gemäß § 160a Abs 2 S 2 SGG antragsgemäß bis zum 30.5.2016 verlängerten Frist (§ 160a Abs 2 S 2 SGG) durch einen beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 S 1 SGG) begründet. Die anwaltlichen Prozessbevollmächtigten des Klägers haben das Mandat mit Schriftsatz vom 23.5.2016 niedergelegt. Soweit der Kläger mit Schreiben vom 5.6.2016 geltend macht, durch seine Mitgliedschaft beim "ZDS" (Zentrum der Menschen ZdM, vormals: Zentralrat Deutscher Staatsbürger-Deutsches Zentrum für Menschenrechte) und beim "Amt für Menschenrechte" prozessführungsbefugt zu sein, ist das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach § 73 Abs 4 SGG nicht ersichtlich. Insbesondere bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die genannten "Organisationen" die Voraussetzungen nach § 73 Abs 2 S 2 Nr 5 bis 9 SGG erfüllen. Zudem ist weder aus dem Vorbringen des Klägers noch nach Aktenlage ersichtlich, dass der Kläger gemäß § 73 Abs 4 S 3 SGG die Befähigung zum Richteramt besitzt. Daher erfüllt das Schreiben des Klägers vom 25.5.2016 nicht die Anforderungen an eine zulässige Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Innerhalb der Frist ist beim BSG daher weder eine formgerechte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde noch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) eingegangen.
- 3 Anhaltspunkte für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 Abs 1, 2 S 4 SGG) sind nicht ersichtlich. Der Kläger wurde bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils umfassend über die bestehenden gesetzlichen Fristen und die Möglichkeit der PKH informiert. Ergänzend wurde er durch seine Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 23.5.2016 auf den Fristablauf und durch Richterbrief vom 25.5.2016 zusätzlich auf die fehlende Möglichkeit einer erneuten/weiteren Fristverlängerung (§ 160a Abs 2 S 2 SGG) hingewiesen. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache wurde ihm am 25.5.2016 ein PKH-Vordruck ausgehändigt. Er hat hierzu lediglich mit Telefax vom selben Tag erklärt, "in der nächsten Woche" einen Antrag auf PKH einzureichen, weil er zunächst eine Abrechnung der Besoldungsstelle anfordern müsse und ein paar Tage zu seiner Tochter nach F. fahre. Mit Schreiben vom 5.6.2016 hat der Kläger erklärt, keinen PKH-Antrag zu stellen.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).



- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)